

# Arbeitsatzung

## **der Verwaltungsgemeinschaft Offingen zur Satzung der Sing- und Musikschule Gundremmingen, Offingen, Rettenbach**

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen erläßt aufgrund § 2 der Zweckvereinbarung vom 24.11.1992, der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die folgende, vom Landratsamt Günzburg mit Schreiben vom 19.05.1993, Nr. 20 Az. 028, rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührenordnung:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Verwaltungsgemeinschaft Offingen erhebt für die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule Unterrichtsgebühren sowie für die Vermietung von Musikinstrumenten Mietgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensätze**

(1) Es werden folgende Gebühren je Schüler der Mitgliedsgemeinden und Jahreswochenstunde erhoben:

**- Musikgarten (I 35 Min., II 45 Min.)**

ab 01.09.2012 181 Euro/Jahr

**- Frühmusikalische Erziehung (60 Minuten)**

ab 01.09.2012 324 Euro/Jahr

**- Instrumentaler Einzelunterricht (45 Minuten)**

ab 01.09.2012 1.129 Euro/Jahr

**- Instrumentaler Einzelunterricht (30 Minuten)**

ab 01.09.2012 813 Euro/Jahr

**- Instrumentaler Gruppenunterricht bei 2 Schülern (45 Minuten)**

ab 01.09.2012

649 Euro/Jahr

**- Instrumentaler Gruppenunterricht bei 3 Schülern (45 Minuten)**

ab 01.09.2012

570 Euro/Jahr

**- Instrumentaler Gruppenunterricht bei 4 Schülern (45 Minuten)**

ab 01.09.2012

486 Euro/Jahr

**- Instrumentaler Gruppenunterricht bei 5 Schülern und mehr (45 Minuten)**

ab 01.09.2012

406 Euro/Jahr

- (2) Der Vokalunterricht oder die Mitwirkung in besonderen Gruppen, z.B. Spielgruppen, Orchester, Ensemble (Volksmusik, Flötenchor, Saitenorchester) ist für Schüler der Sing- und Musikschule gebührenfrei. Dies gilt auch für Teilnehmer, die nicht Schüler der Sing- und Musikschule sind.
- (3) Werden während des laufenden Schuljahres Unterrichtsgruppen aus zwingenden Gründen verändert, so erhöhen oder verringern sich die Gebühren entsprechend. Überzahlungen werden zum Schuljahresende zurückerstattet.

### **§ 3**

#### **Instrumentenmiete**

Die Instrumentenmiete beträgt monatlich 5,16 Euro bei einem Wert des Instruments bis 1.000,00 Euro und 10,24 Euro bei einem Wert des Instruments über 1.000,00 Euro. Sie wird zusammen mit den Unterrichtsgebühren von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Offingen abgebucht.

### **§ 4**

#### **Gebührenschildner**

Schuldner, der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren, sind die Schüler. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten Schuldner und haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Unterrichts und wird zum 15. Oktober eines Schuljahres fällig. Sie wird in 4 Raten, zum 15.10., 15.01., 15.04. und 15.07. vom Konto des Gebührenschuldners abgebucht.

## § 6

### **Gebühren bei Unterrichtsversäumnis**

- (1) Versäumt ein Schüler den Unterricht oder muss er aus zwingenden Gründen ausgeschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühr.
- (2) Versäumt ein Schüler unverschuldet, z.B. wegen Krankheit, den Unterricht, so sind die Unterrichtsgebühren insoweit nicht zu bezahlen, als der Unterricht für die Dauer von mindestens 2 aufeinander folgenden Unterrichtsstunden ausfällt. Die Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag am Ende des Schuljahres zurückerstattet. Dasselbe gilt, wenn der Unterricht während des Schuljahres in gegenseitigem Einvernehmen beendet wird.
- (3) Können Schüler an Unterrichtsstunden wegen Ausfalls der Lehrkraft ununterbrochen zwei Wochen nicht teilnehmen, so werden die Unterrichtsgebühren ebenfalls am Ende des Schuljahres anteilig zurückerstattet.
- (4) Der Erstattungsbetrag in den Fällen der Absätze 2 und 3 beträgt für jeweils 2 zusammenhängend ausgefallene Unterrichtswochen 1/20 der Jahresgebühr.

## § 7

### **Vorzeitiger Austritt**

Verlässt ein Schüler während des Schuljahres ohne Zustimmung der Schulleitung die Sing- und Musikschule, so kann die ganze Jahresgebühr, so weit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

## § 8

### **Ermäßigung der Unterrichtsgebühren und Instrumentenmiete**

- (1) Folgende Ermäßigungsarten sind möglich:
  - a) Geschwister
  - b) Mehrfächerbelegung
  - c) Soziale Härtefälle
  - d) Begabtenermäßigung

- (2) Bei Teilnahme mehrerer Geschwister aus einer Familie ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr und die Instrumentenmiete wie folgt:
- a) Zweites Kind - 25 % Ermäßigung
  - b) Drittes Kind - 50 % Ermäßigung
  - c) Viertes Kind - 75 % Ermäßigung
  - d) Fünftes Kind - 100 % Ermäßigung
- (3) Bei mehrfacher Belegung wird wie folgt ermäßigt:
- a) Zweites Instrument - 25 % Ermäßigung
  - b) Drittes Instrument - 50 % Ermäßigung
- (4) Die Ermäßigung nach Abs. 2 und 3 wird jeweils für die geringere Jahresgebühr gewährt.
- (5) Über Anträge auf Sozial- und Begabtenermäßigung entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende auf Vorschlag des Schulleiters.
- (6) Ermäßigungsanträge müssen jährlich zum Schuljahresbeginn neu gestellt werden. Wird ein Antrag erst später gestellt, können rückwirkende Ermäßigungen nicht ausgesprochen werden.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmung**

Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Offingen, den  
Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Thomas Wörz  
Gemeinschaftsvorsitzender